

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über die Beschwerden der Kantone Bern und Basel-Stadt, betreffend die Anschaffung von Kassetten eidg. Ordnung zu Zwölfpfünder-Hinterladungskanonen.

(Vom 22. November 1867.)

Tit. I

Durch Beschluß des hohen Ständerathes vom 22. Juli d. J. wurden uns zwei Eingaben der Stände Bern und Basel-Stadt (vom 17. u. 20. Juli) zum Berichte überwiesen, worin das Begehren gestellt wird, es seien die Anschaffungskosten der von den genannten Kantonen zu stellenden Zwölfpfünder-Hinterladungskanonenkassetten, entgegen unserm Beschlusse, von dem Bunde zu tragen.

Wir haben die Ehre, Ihrem Auftrage durch folgende Darstellung nachzukommen:

Laut Gesetz vom 27. August 1851 *) hatte der Kanton Bern zu dem Positionsgeschütz des Bundesheeres 10 Zwölfpfünder-Kanonen zu stellen, Basel-Stadt 4 Zwölfpfünder-Kanonen zu dem bespannten Feldgeschütz und 4 Zwölfpfünder zu dem Positionsgeschütze.

Nach Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1866 **) sind diese Geschütze in Zwölfpfünder-Hinterladungsgeschütze umzuwandeln und

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band II, Seite 449.

**) " " " " VIII, " 868.

nach Art. 11 hat der Bund die Kosten der Umänderung an Geschützen, Laffetten und Kriegsfuhrwerken zu tragen.

Gestützt auf diese letztere Bestimmung verlangen nun die beiden beschwerdeführenden Kantone, daß die Eidgenossenschaft die Kosten der Anschaffung der für ihre neuen Hinterladungs=Zwölfpfünder nöthigen Laffetten bezahle.

Vorerst ist der Streitgegenstand richtig zu stellen. Bei Basel=Stadt handelt es sich um Ersatz von zwei sogenannten Gribeauval=Laffetten (mit denen seine Positionsgeschütze versehen waren) durch neue Laffetten.

In der Eingabe von Bern ist davon die Rede, daß dasselbe angehalten worden sei, 10 Gribeauval=Laffetten durch neue zu ersetzen. Diese Auffassung ist unrichtig.

Für die 10 neuen Hinterladungs=Zwölfpfündergeschütze können 6 Laffetten der frühern Feldbatterie verwendet werden (nämlich 4 Zwölfpfünder=Kanonen= und 2 Vierundzwanzigpfünder=Haubizvorrathslaffetten), so daß es sich also nur um Ersatz von 4 alten Laffetten handelt.

Diese 6 Laffetten nun (4 von Bern und 2 von Basel), an deren Stelle die Kantone neue anschaffen sollen, sind sogenannte Gribeauval=Laffetten, welche sich für Hinterladungsgeschütze nicht mehr verwenden lassen, während dies bei den Laffetten nach der Ordonnanz vom Jahr 1844 der Fall ist.

Wem fallen nun die Kosten der Anschaffung auf?

In dieser Beziehung ist nicht bloß Art. 11 des Gesetzes vom 19. Juli 1866 zu Rathe zu ziehen, der sagt, daß der Bund die Kosten der Umänderung übernehme, sondern auch Art. 10, in welchem vorgeschrieben wird, daß die Kantone das betreffende Material der Eidgenossenschaft zur Verfügung zu stellen haben.

Im gegebenen Falle haben also die Kantone Bern und Basel dem Bunde das zu den bisherigen Zwölfpfünder=Positionsgeschützen gehörende Material zur Verfügung zu stellen. Es braucht wohl nicht näher ausgeführt zu werden, daß dieses Material, d. h. die Laffetten, den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen habe. Diese Bestimmungen sind im Art. 9 des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 enthalten, welcher in Litt. c verlangt, daß die Positionsgeschütze *o r d n a n z m ä ß i g* seien. Was unter dieser Ordonnanz zu verstehen sei, ergibt sich aus dem ganzen Gesetze sehr klar, indem dasselbe nur eine Ordonnanz für Feld= und Positionsgeschütz kennt (vide Litt. b und c, Lemma 2 des Art. 9), wie sie durch das Reglement vom 28. Juli 1843 aufgestellt war. Der Einwurf, daß eine *b e s o n d e r e* Ordonnanz für die Positionsgeschütze

nie bestanden habe, ist daher faktisch sehr richtig, beweist aber gar nichts, und am wenigsten begründet er die Behauptung, daß deshalb für die Positionsgeschütze jede beliebige Abweichung von der Ordonnanz erlaubt gewesen sei. Erlaubt waren einstweilen (nach Art. 9, Litt. c loco cit.) nicht ordonnanzmäßige Geschütze, aber nur an der Stelle von Sechspfünder-Kanonen und Vierundzwanzigspfünder-Haubizen, und keineswegs an der Stelle von Zwölfpfünder-Geschützen, die im gegebenen Falle allein in Frage kommen.

Daraus ergibt sich mit Nothwendigkeit Folgendes :

Nach Art. 10 des Gesetzes vom 19. Juli 1866 haben die Kantone Bern und Basel-Stadt dem Bunde zur Umänderung 6 Laffetten zu übergeben, welche der Ordonnanz entsprechen, die in dem Gesetze vom 27. August 1851 für die Zwölfpfünder-Feldgeschütze vorgesehen ist. Diese Laffetten hätten die beiden Kantone zufolge Art. 11 des Gesetzes vom 27. August 1851 schon seit Jahren anschaffen sollen, wie dies von andern Kantonen auch geschehen ist; aus dem Umstande, daß sie es nicht gethan haben, kann für die Eidgenossenschaft keinerlei Pflicht folgen, es auf eigene Rechnung zu thun. Es handelt sich jetzt überhaupt nicht um die Vollziehung des Gesetzes vom Jahr 1866, sondern desjenigen vom Jahr 1851, resp. um die Folgen, welche sich aus der Unterlassung der Vollziehung jetzt für die Kantone ergeben.

Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht die Thatsache, daß es weder der Eidgenossenschaft, noch den Kantonen seit Erlaß des Gesetzes vom 27. August 1851 je in den Sinn gekommen wäre, andere Geschütze als solche nach der für die gesammte Artillerie gültigen Ordonnanz vom 28. Juli 1843 anzuschaffen. Wollte man dem Gesuche der beschwerdeführenden Kantone entsprechen, so läge hierin eine große Ungerechtigkeit gegenüber den andern Ständen, welche neben Zwölfpfünder-Kanonen alter Ordonnanz solche eidgenössischer Ordonnanz angeschafft haben, ohne nur je einen Zweifel darüber laut werden zu lassen, ob sie dazu verpflichtet seien.

Auch die Bundesversammlung hat bei Erlaß des Gesetzes vom 19. Juli 1866 dieser Ansicht beigepflichtet, indem sie den Kredit zur Umänderung auf eine Berechnung ertheilte, die sich auf vorhandenes ordonnanzmäßiges Material gründete.

Die beschwerdeführenden Kantone waren also vor Allem gehalten, den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahr 1851 nachzukommen und Laffetten eidg. Ordonnanz anzuschaffen. Diese Anschaffung hätte nach Art. 11 desselben Gesetzes spätestens im Jahr 1859 geschehen sollen. Wenn seither die Eidgenossenschaft nicht darauf gedrungen hat, so kann

dies heute offenbar nicht zu einem Begehren berechtigen, daß weder in dem Gesetze, noch in der Billigkeit begründet ist.

Wir beantragen Ihnen demnach die Abweisung der beiden Gesuche, und benutzen diesen Anlaß, Ihnen, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 22. November 1867.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über die Beschwerden der Kantone Bern und Basel-Stadt, betreffend die Anschaffung von Laffetten eidg. Ordonnanz zu Zwölfpfünder-Hinterladungskanonen. (Vom 22. November 1867.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.11.1867
Date	
Data	
Seite	72-75
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 619

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.